

Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft

Änderung vom 7. Dezember 1998

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:

I

Die Anhänge 1–3 der Verordnung des EVD vom 22. September 1997¹ über die biologische Landwirtschaft werden wie folgt geändert:

Anhang 1 Ziff. 1, 4. und 6. Strich

- natürliche Mikroorganismen wie z.B. *Bacillus thuringiensis*, *Granulosis virus* und insektenpathogene Pilze (keine gentechnisch veränderten Organismen) sowie deren Folgeprodukte
- *Aufgehoben*

Anhang 2 Ziff. 2.1., 3., 7. und 16. Linie

Betrifft nur den französischen Text

Anhang 2 Ziff. 4

4. Substrate für die Pilzproduktion

Für die Pilzerzeugung dürfen Substrate verwendet werden, sofern sich diese ausschliesslich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

4.1 Stallmist und tierische Exkrememente Aus Biobetrieben.

4.2 Folgende Substrate, die nicht aus Biobetrieben stammen, bis zu einem Anteil von 25 Prozent des Gewichts aller Substratbestandteile², sofern dieselben Substrate aus Biobetrieben nicht verfügbar sind und sofern der Bedarf von der Zertifizierungsstelle anerkannt ist:

Stallmist

Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Tierarten müssen angegeben werden.

¹ SR 910.181

² Berechnet ohne Deckmaterial, vor der Kompostierung und dem Zusatz von Wasser

Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Tierarten müssen angegeben werden.
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschliesslich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Tierarten müssen angegeben werden.
Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche)	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung.
4.3 Weitere Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Stroh)	Aus Biobetrieben.
4.4 Torf, Holz	Nicht chemisch behandelt.
4.5 Erzeugnisse mineralischen Ursprungs	Gemäss Ziffer 2.1 dieses Anhangs.
4.6 Wasser, Erde	

Anhang 3 Teil A, A.2.

A.2. Wasser und Salz

Trinkwasser

Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid, einschliesslich der gebräuchlichen Rieselhilfsmittel), die allgemein bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden.

Anhang 3 Teil A, A.4.

A.4. Mineralien (einschliesslich Spurenelemente) und Vitamine

Diese Stoffe sind nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bei Lebensmitteln nach Artikel 183 der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995³ (LMV), denen Mineralien oder Vitamine zugegeben werden, entscheidet das Bundesamt für Gesundheit im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 168 LMV, inwieweit diese mit einem Hinweis auf den biologischen Landbau versehen werden dürfen. Es hört vorgängig das Bundesamt für Landwirtschaft an.

Anhang 3 Teil A, A.5.

A.5. Aminosäuren und sonstige stickstoffhaltige Verbindungen

Diese Stoffe sind nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist.

Anhang 3 Teil B

In der Tabelle wird die Bezeichnung «Eiweissalbumin» durch «Ovalbumin» ersetzt.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

7. Dezember 1998

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Couchepin

10114